

Schlichtungs- und Kostenordnung

Thomas Trapp

Rechtsanwalt und Mediator

Fachanwalt für Familienrecht

als anerkannte Gütestelle i. S. d. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i. V. m. §§ 45 - 49 JustG NRW

Präambel

Herr Rechtsanwalt und Mediator Thomas Trapp, Fachanwalt für Familienrecht, ist durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm als Güte- und Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Streitschlichtung i. S. d. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i. V. m. §§ 45 - 49 JustG NRW zugelassen worden. Die Güte- und Schlichtungstätigkeit wird nach Maßgabe dieser Schlichtungs- und Kostenordnung vorgenommen. Gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird die Verjährung durch die Anrufung der Gütestelle gehemmt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1)

Die Schlichtungsstelle kann in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen gem. § 53 JustG NRW eine obligatorische Streitschlichtung vorgesehen ist, nämlich:

1. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen

- a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
- b) Überwuchs nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- e) den im Nachbarrechtsgesetz für das Land Nordrhein Westfalen geregelten Nachbarrechten, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt;

2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind;

3. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

(2)

Die außergerichtliche Streitschlichtung vor der Gütestelle gemäß Absatz (1) ist ausgeschlossen bei:

- a) Klagen nach den §§ 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
- b) bei Streitigkeiten in Familiensachen
- c) Wiederaufnahmeverfahren,
- d) Ansprüchen, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden,
- e) Durchführung eines streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist
- f) Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem 8. Buch der Zivilprozessordnung
- g) Anträgen nach § 404 der Strafprozessordnung
- h) Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren vorauszugehen hat.

(3)

Der Schlichtungsversuch nach § 53 Abs. 1 JustG NRW ist nur erforderlich, wenn die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. Das Erfordernis eines Einigungsversuchs entfällt auch dann, wenn die Parteien in der Vergangenheit bereits versucht haben, ihren Streit vor einer Gütestelle nach dem JustG NRW beizulegen.

(4)

Die Güte- und Schlichtungsstelle kann ferner zur Durchführung eines **freiwilligen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens** in den Fällen angerufen werden, die nicht unter § 53 JustG NRW fallen, sofern dies erfolgt, um eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen und der Verfahrensgegenstand nicht unter § 1 Abs. 2 dieser Schlichtungs- und Kostenordnung fällt.

§ 2

Ausschluss der Schlichtungsperson

(1)

Die außergerichtliche Streitschlichtung durch die Schlichtungsperson ist ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
2. in Angelegenheiten des Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
3. in Angelegenheiten des eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
4. in Angelegenheiten einer Person, mit der die Schlichtungsperson in gerader Linie verwandt, verschwägert, in einer Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
5. in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson oder eine Person,

mit der die Schlichtungsperson zur gemeinsamen Berufsausbildung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war, 6. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

§ 3

Verfahrensgrundsätze

(1)

Das Verfahren der außergerichtlichen Streitschlichtung richtet sich nach dieser Schlichtungs- und Kostenordnung. Im Übrigen bestimmt die Schlichtungs- und Gütestelle das Verfahren der außergerichtlichen Streitschlichtung nach freiem Ermessen.

(2)

Die Güte- und Schlichtungsstelle ist unparteiisch, neutral und unabhängig. Die Schlichtungsperson darf keine Partei in Angelegenheiten, die Gegenstand der außergerichtlichen Streitschlichtung sind, anwaltlich oder auf andere Weise beraten und / oder vertreten bzw. vor Beginn des außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens vertreten oder beraten haben. Gleiches gilt nach Abschluss des außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens. Dies gilt nicht für die Beratung einer Partei bezüglich der Aufnahme des Schlichtungsverfahrens selbst, jedoch ist dies der weiteren beteiligten Partei vor dem Beginn des eigentlichen Schlichtungsverfahrens offenkundig zu machen.

§ 4

Einleitung des Verfahrens

(1)

Die außergerichtliche Streitschlichtung wird auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eingeleitet. Dieser Antrag wird - ggf. nach Zahlung eines Vorschusses - unverzüglich an den Antragsgegner weitergeleitet.

(2)

Der Antrag ist bei der Güte- und Schlichtungsstelle schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Der Antrag muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
2. die bestimmte Angabe von Grund und Gegenstand des behaupteten Anspruchs,
3. die Unterschrift des Verfahrensbeteiligten oder seines Vertreters.

(3)

Die Güte- und Schlichtungsstelle fordert den Antragsgegner auf, innerhalb einer von der Gütestelle zu bestimmenden, jedoch mindestens zweiwöchigen Frist, auf den Antrag schriftlich zu erwidern oder eine Antragserwidern mündlich zu Protokoll zu geben. Ferner übermittelt die Güte- und Schlichtungsstelle den Verfahrensbeteiligten eine Abschrift dieser Schlichtungs- und Kostenordnung.

(4)

Spätestens nach Eingang der Antragsriderung bestimmt die Güte- und Schlichtungsstelle einen Termin zur Schlichtungsverhandlung. Sie bestimmt den Ort und die Zeit der Schlichtungsverhandlung.

§ 5

Schlichtungsverhandlung

(1)

Zu der Schlichtungsverhandlung sollen die Verfahrensbeteiligten persönlich erscheinen.

(2)

Die Verfahrensbeteiligten können sich bei der außergerichtlichen Streitschlichtung durch jede nach der Zivilprozessordnung prozessfähige Partei vertreten lassen. Die Verfahrensbevollmächtigung hat der Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Gütestelle zu nehmen ist.

(3)

Die Schlichtungsverhandlung erfolgt nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien bestimmen ausdrücklich und einvernehmlich etwas Anderes.

(4)

Die Schlichtungsverhandlung wird mündlich und in deutscher Sprache geführt.

(5)

In der Schlichtungsverhandlung wird die Angelegenheit unter Berücksichtigung des vorgetragenen Sach- und Streitstandes sowie unter Einbeziehung der Ansichten und Auffassungen der Verfahrensbeteiligten über eine einvernehmliche Regelung erörtert. Dabei erhalten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, selbst oder durch einen Vertreter Tatsachen oder auch Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der jeweils anderen Verfahrensbeteiligten zu äußern. Die Güte- und Schlichtungsstelle kann einen eigenen Vorschlag zur Streitbeilegung unterbreiten.

(6)

Die Güte- und Schlichtungsstelle kann **anwesende** Zeugen und Sachverständige anhören sowie Urkunden oder sonstige Beweismittel in Augenschein nehmen oder auch eine Ortsbesichtigung durchführen. Die Entgegennahme eidlicher oder an Eides statt erfolgter Erklärungen ist nicht zulässig.

(7)

Die Verfahrensbeteiligten können auf eigene Kosten Dolmetscher oder andere sprachkundige Personen hinzuziehen.

§ 6

Protokoll der Schlichtungsverhandlung

(1)

Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

(2)

Das Protokoll ist in deutscher Sprache zu fertigen und muss enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Zeit der Schlichtungsverhandlung,
2. die Bezeichnung von Beginn und Ende der Verhandlung und des Verfahrens,
3. den Namen der Güte- und Schlichtungsstelle sowie der Schlichtungsperson,
4. die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, Beistände oder sonstigen Vertreter,
5. die Bezeichnung des Gegenstandes und Grundes des erhobenen Anspruchs, insbesondere die Anträge der Verfahrensbeteiligten,
6. den Wortlaut eines Vergleichs, den die Verfahrensbeteiligten geschlossen haben oder die Feststellung, dass eine einvernehmliche außergerichtliche Streitbeilegung nicht zustande gekommen ist.

(3)

Das Protokoll ist von der Gütestelle zu unterzeichnen. Ein Vergleich bedarf ferner der Unterzeichnung durch die Verfahrensbeteiligten bzw. ihrer Vertreter. Soweit ein Verfahrensbeteiligter erklärt, nicht schreiben zu können, kann dieser ein Handzeichen anbringen, dass durch besonderen Vermerk der Gütestelle zu beglaubigen ist.

§ 7

Verfahrensbeendigung

Das Schlichtungsverfahren endet,

1. durch eine den Streit beendende Vereinbarung der Parteien;
2. wenn eine der Parteien oder die Gütestelle das Verfahren für endgültig gescheitert erklärt;
3. wenn ein Beteiligter innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mahnung durch die Gütestelle den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet;
4. wenn nach Bekanntgabe des Güteantrags der Antragsgegner nicht innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine Stellungnahme abgegeben hat;
5. wenn nicht innerhalb von 3 Monaten ab Antragstellung ein Schlichtungs- oder Gütetermin stattgefunden hat.

§ 8

Erfolglosigkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung

(1)

Die außergerichtliche Streitschlichtung ist gescheitert, wenn

1. der Antragsgegner nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich unentschuldigt vor Ende der Verhandlung entfernt,

2. die Durchführung der Schlichtungsverhandlung ergibt, dass ein Vergleich nicht abgeschlossen werden kann,
3. eine Partei einen Schlichtungsversuch von vorneherein ablehnt oder während laufender Verhandlung die Streitschlichtung abgebrochen wird,
4. eine Schlichtungsverhandlung innerhalb von einer Frist von 3 Monaten nach Antragstellung nicht durchgeführt werden konnte.

(2)

Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung oder entfernt er sich unentschuldigt aus der Schlichtungsverhandlung, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

(3)

Die Folgen der Säumnis treten nicht ein, wenn der säumige Verfahrensbeteiligte sein Ausbleiben oder Entfernen innerhalb von 2 Wochen nach dem Termin hinreichend entschuldigt. In diesem Fall erfolgt eine neue Terminbestimmung.

§ 9

Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1)

Über eine ohne Erfolg durchgeführte außergerichtliche Streitschlichtung erteilt die Güte- und Schlichtungsstelle den Verfahrensbeteiligten eine Bescheinigung.

(2)

Die Erfolglosigkeitsbescheinigung enthält:

1. die Bezeichnung der Güte- und Schlichtungsstelle,
2. Name und Anschrift von Verfahrensbeteiligten und Verfahrensbevollmächtigten,
3. die Bezeichnung des Gegenstandes und Grundes des erhobenen Anspruchs, insbesondere die Anträge der Verfahrensbeteiligten,
4. die Feststellung der Erfolglosigkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung,
5. den Beginn und das Ende der außergerichtlichen Streitschlichtung,
6. den Ort und den Tag der Erstellung der Erfolglosigkeitsbescheinigung.

§ 10

Vollstreckbarkeit von Vergleichen

(1)

Aus einem von der Güte- und Schlichtungsstelle geschlossenen und protokollierten Vergleich können die Parteien gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung betreiben.

(2)

Die dazu erforderliche Vollstreckungsklausel wird durch die Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts erteilt. Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten veranlasst die Güte- und Schlichtungsstelle die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs.

§ 11

Kosten der außergerichtlichen Streitschlichtung

(1)

Für Fälle der obligatorischen Streitschlichtung gem. § 53 JustG NRW:

1.	Verfahren	Betrag in Euro
1.1	Für das Betreiben des Verfahrens ohne Schlichtungsverhandlung	€ 75,00
1.2	Für die Durchführung der Schlichtungsverhandlung bis zu einer Dauer von 2 Stunden weitere	€ 120,00
1.3	Für die Durchführung der Schlichtungsverhandlung von mehr als 2 Stunden für jede weitere, angefangene Stunde weitere	€ 75,00
1.4	Für die Fortsetzung der Schlichtungsverhandlung an einem anderen Terminstag je Fortsetzungstermin weitere	€ 150,00
1.5	Für die Besprechung mit Dritten weitere	€ 75,00
1.6	Für die Beweiserhebung (Zeugenanhörung, Inaugenscheinnahme, Sachverständige, Urkundeneinsicht, Ortstermin)	€ 75,00
1.7	Für das Herbeiführen eines Vergleichs oder einer gütlichen Einigung zur Streitbeilegung	€ 75,00
1.8	Für die Übermittlung vollstreckbarer Ausfertigungen eines Vergleichs	je € 25,00
2.	Auslagen für Schreibkosten und Kopien	Betrag in Euro
2.1	Ausdrucke und Ausfertigungen der auf Antrag gefertigt, per Telefax übermittelt oder angefertigt worden sind, weil ein Verfahrensbeteiligter nicht die erforderliche Anzahl von Kopien oder Mehrfertigungen eingereicht hat - für die ersten 50 Seiten, je Seite - für jede weitere Seite	€ 0,50 € 0,15
3.	Kosten für Ladung und Zustellung	Betrag in Euro
3.1	Porto und Auslagen für Zustellungen mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben gegen Rückschein	in voller Höhe
3.2	Pauschale für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung	€ 12,00

4.	Fahrtkostenersatz bei Tätigkeit außerhalb der Geschäftsräume der Gütestelle	Betrag in Euro
4.1	Reisekosten	gemäß RVG
4.2	Abwesenheitsgeld	gemäß RVG
4.3	Fahrtkosten	gemäß RVG
5.	Sonstige Kosten bei Anfall	gemäß GKG
6.	Umsatzsteuer auf die vorstehenden Beträge	z. Zt. 19 %

(2)

Für die Tätigkeit der Güte- und Schlichtungsstelle im Rahmen eines freiwilligen Gütestellen- und Schlichtungsverfahrens (außerhalb der obligatorischen Streitschlichtung des § 53 JustG NRW) kann die Schlichtungsperson mit den Parteien in einem frühen Verfahrensstadium eine Gebührenvereinbarung zum Abschluss bringen, die gleichermaßen den Zeitaufwand der Schlichtungsperson sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien berücksichtigt.

§ 12

Kostentragung

(1)

Die Kosten der außergerichtlichen Streitschlichtung trägt der Antragsteller, sofern die Verfahrensbeteiligten nicht eine einvernehmliche Regelung über die Kostenteilung treffen.

(2)

Eigene Kosten, insbesondere die von weiteren Verfahrensbeteiligten, Bevollmächtigten, Dolmetschern, Zeugen und Sachverständigen tragen die Verfahrensbeteiligten jeweils selbst, soweit nicht etwas anderes zwischen den Verfahrensbeteiligten vereinbart wird.

(3)

Die Gebühren werden mit der Beendigung der außergerichtlichen Streitschlichtung fällig. Die Güte- und Schlichtungsstelle ist berechtigt, die voraussichtlichen Kosten der außergerichtlichen Streitschlichtung vor der Übermittlung des Antrags an den Antragsgegner vom Antragsteller zu erheben oder Kostenvorschüsse zu verlangen.

(4)

Eine Erstattung von Gebühren und Auslagen im Fall des Scheiterns des Verfahrens erfolgt nicht.

§ 13

Aktenaufbewahrung

(1)

Die Handakten sowie die Urschrift des Protokolls werden von der Güte- und Schlichtungsstelle für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufbewahrt und anschließend vernichtet.

§ 14

Inkrafttreten

(1)

Diese Schlichtungs- und Kostenordnung tritt ab dem 20.04.2012 in Kraft.

gez. Thomas Trapp, Rechtsanwalt